



Stadt Wasserburg am Inn

**Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Stadt Wasserburg a. Inn
(BGS-EWS)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Beitragserhebung.....	3
§ 2	Beitragstatbestand.....	3
§ 3	Entstehung der Beitragsschuld.....	3
§ 4	Beitragsschuldner.....	4
§ 5	Beitragsmaßstab.....	4
§ 6	Beitragssatz.....	5
§ 6 a	Beitragsabschlag.....	5
§ 7	Fälligkeit.....	5
§ 7 a	Ablösung des Beitrags.....	5
§ 8	Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse.....	5
§ 9	Gebührenerhebung.....	6
§ 10	Schmutzwassergebühr.....	6
§ 11	Niederschlagswassergebühr.....	7
§ 12	Gebührensätze.....	8
§ 13	Gebührenabschläge.....	8
§ 14	Entstehung der Gebührenschild.....	8
§ 15	Gebührenschildner.....	8
§ 16	Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung.....	9
§ 17	Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner.....	9
§ 18	Übergangsregelung.....	9
§ 19	Inkrafttreten.....	9
	Anlage.....	10

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Wasserburg a. Inn
(BGS-EWS)**

Vom 21. Dezember 2001

Geändert durch

1. Änderungssatzung vom 06.12.2004, gültig ab 01.01.2005
(Wasserburger Heimatnachrichten Nr. 22/2004 vom 10.12.2004)
2. Änderungssatzung vom 06.06.2005, gültig ab 01.07.2005
(Wasserburger Heimatnachrichten Nr. 12/2005 vom 17.06.2005)
3. Änderungssatzung vom 05.12.2008, gültig ab 01.01.2009
(Wasserburger Heimatnachrichten Nr. 23/2008 vom 19.12.2008)
4. Änderungssatzung vom 08.01.2010, gültig ab 01.02.2010
(Wasserburger Heimatnachrichten Nr. 02/2010 vom 29.01.2010)
5. Änderungssatzung vom 16.12.2011, gültig ab 01.01.2012
(Wasserburger Heimatnachrichten Nr. 24/2011 vom 23.12.2011)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Wasserburg a. Inn folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Wasserburg a. Inn einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

§ 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,

§ 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(3) ¹Wird ein zunächst nicht an das Kanalnetz anschließbares Grundstück (nicht anschließbares Grundstück) später doch noch an das Kanalnetz angeschlossen oder kann es, nachdem es zunächst nicht angeschlossen werden konnte, später doch noch angeschlossen werden, entsteht mit diesem späteren Zeitpunkt die Beitragsschuld für dieses Grundstück nach den für an das Kanalnetz anschließbare Grundstücke (anschließbare Grundstücke) geltenden Regelungen. ²Bereits bezahlte Beiträge nach den für nicht anschließbare Grundstücke geltenden Regelungen werden mit dem Betrag angerechnet, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei gleicher Geschossfläche für ein nicht anschließbares Grundstück ergeben würde.

(4) Bei unbebauten, anschließbaren beitragspflichtigen Grundstücken entsteht der Geschossflächenbeitrag erst mit der Bebauung oder gewerblichen Nutzung des Grundstücks.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird bei anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 3 nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹ Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ² Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i.S.d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) ¹ Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. ² Gleiches gilt

- a) im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen
- b) im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche
- c) sowie für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) ¹ Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. ² Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. ³ Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. ⁴ Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(7) ¹ Bei anschließbaren Grundstücken, bei denen aufgrund der Baugenehmigung oder einer entwässerungsrechtlichen Genehmigung nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf, wird der Beitrag nur aus der Geschossfläche berechnet. ² Fällt diese Beschränkung später weg, entsteht auch der Grundstücksflächenbeitrag.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt	
- pro m ² Grundstücksfläche	1,05 EUR
- pro m ² Geschossfläche	10,40 EUR

§ 6 a Beitragsabschlag

Dürfen anschließbare Grundstücke i. S. von § 3 Abs. 3 nach der Entwässerungssatzung nur vorgeklärte Abwässer in die Entwässerungseinrichtung einleiten, so ermäßigen sich die Beitragssätze um die Hälfte.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

¹Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). ²Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. ³Die Höhe des Ablösungsbeitrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ³§ 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 3 Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser und von Niederschlagswasser.

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. ²Als Schmutzwasser gelten die dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen.

(2) ¹Als Frischwassermengen gelten die Wassermengen, die dem Grundstück

- a) aus der Wasserversorgungseinrichtung
- b) aus sonstigen Anlagen (z.B. eigene Wasserversorgungsanlagen, Brunnen, Zisternen, Eigengewinnungsanlagen)
- c) aus Gewässern oder in sonstiger Weise

zugeführt werden abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. ² Als Frischwassermenge gilt ferner Grundwasser, das der Entwässerungseinrichtung durch besondere Leitungen zugeführt wird.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen (§ 10 Abs. 2 Satz 1) obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge zur Toilettenspülung werden, sofern keine gesonderten Nachweise erbracht werden, pauschal 15 m³/Jahr und Einwohner festgesetzt. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen, wobei die sich errechnende Wassermenge jedoch nur insoweit abzuziehen ist, dass für jede zum 01.12. des Vorjahres auf dem Grundstück gemeldete Person ein Wasserverbrauch von 40 m³/Jahr erhalten bleibt. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(5) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11

Niederschlagswassergebühr

(1) ¹Die Niederschlagswassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Niederschlagswassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. ²Die Gebühr bemißt sich nach der befestigten und überbauten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann.

(2) ¹Als befestigte oder überbaute Fläche gilt die Grundstücksfläche, die mit dem jeweils zugeordneten Gebietsabflußbeiwert (vgl. Abs. 3) vervielfältigt wird (reduzierte Grundstücksfläche). ²Der Gebietsabflußbeiwert gibt den statistisch zu erwartenden Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche an. ³Er stellt einen Mittelwert aus der umliegenden Bebauung dar und beruht im wesentlichen auf der Grundflächenzahl der Grundstücke. ⁴Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, daß die so ermittelte reduzierte Grundstücksfläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird.

(3) ¹Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflußbeiwert ergibt sich aus der Eintragung in der nach Straßen sortierten Aufstellung über Abflußbeiwerte, die als Anlage Bestandteil der Satzung ist. ²Der Gebietsabflußbeiwert beträgt in den Zonen

1	(insbesondere im Altstadt- oder Kernbereich)	0,9
2	(insbesondere in Gewerbegebieten mit hohem Versiegelungsgrad)	0,8
3	(insbesondere in Gewerbegebieten)	0,6
4	(insbesondere in Wohngebieten mit hohem Versiegelungsgrad)	0,6
5	(insbesondere in Wohngebieten mit mittlerem Versiegelungsgrad)	0,5
6	(insbesondere in Wohngebieten mit geringem Versiegelungsgrad)	0,3
7	(insbesondere in Gebieten mit öffentlicher Nutzung, z.B. Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser)	0,4
8	(insbesondere Sondergebiete wie z.B. Bezirkskrankenhaus, Stiftung Attl)	0,4.

³Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das kein Gebietsabflußbeiwert festgesetzt ist (Gebietsabflußbeiwert: 0,0), Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, bemißt sich die Gebühr nach der tatsächlich überbauten oder befestigten Fläche mit Regenwasserableitung in die Entwässerungseinrichtung.

(4) ¹Die Vermutung nach Abs. 2 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, um mindestens 12% kleiner ist, als die nach Absatz 2 und 3 ermittelte reduzierte Grundstücksfläche. ²Gleiches gilt, wenn nachgewiesen werden kann, daß der Entwässerungseinrichtung kein Niederschlagswasser zugeleitet wird. ³Änderungsanträge nach Satz 1 und 2 sind bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. ⁴Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden noch ab dem Kalenderjahr, in dem sie eingehen, berücksichtigt. ⁵Der Nachweis ist dadurch zu führen, daß der Antragsteller anhand maßstabsgerechter Planunterlagen die einzelnen Flächen, von denen Niederschlagswasser eingeleitet wird, unter Angabe ihrer Größe genau bezeichnet. ⁶Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, maßgebend. ⁷Entsteht die Gebührenpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, sind die tatsächlichen Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. ⁸Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Verhältnisse ändern.

(5) ¹Die Vermutung nach Abs. 2 kann widerlegt werden, wenn durch die Stadt Wasserburg a. Inn innerhalb der Festsetzungsfrist nachgewiesen wird, daß die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, um mindestens 12 v.H. höher ist, als die nach Absatz 2 und 3 ermittelte reduzierte Grundstücksfläche. ²Abs. 4 Satz 6, 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 12 Gebührensätze

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 10) beträgt 1,19 EUR
pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 11) beträgt 0,25 EUR
je m² reduzierte Grundstücksfläche.

§ 13 Gebührenabschläge

¹Wird bei anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 3 vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 40 v.H. ²Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, daß die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 14 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) ¹Die Gebührenschuld für die Niederschlagswassergebühr entsteht bei Neuanschlüssen und Änderungen der persönlichen Gebührenpflicht zu Beginn des Monats, in dem Niederschlagswasser vom Grundstück in die städtische Entwässerungseinrichtung abfließen kann, in Höhe der vollen oder zeitlich reduzierten Jahresgebühr. ²Im übrigen entsteht der Anspruch mit Beginn des Kalenderjahres, in dem Niederschlagswasser aus dem Grundstück in die städtische Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird. ³Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem ein Grundstück von der städtischen Entwässerungseinrichtung abgetrennt wird. ⁴Wird die befestigte Grundstücksfläche mit Regenwasserableitung in die Entwässerungseinrichtung vergrößert, entsteht der Anspruch für die hinzugekommene Fläche nach Satz 1.

§ 15 Gebührensschuldner

¹Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. ²Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 16 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 1. eines jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 17

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 18

Übergangsregelung

Beitragstatbestände die von früheren Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung für das Gebiet der Stadt Wasserburg a. Inn erfaßt werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemißt sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach der jeweils maßgeblichen Satzung ergibt, wird dieser nicht erhoben.

§ 19

Inkrafttreten ¹⁾

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.09.1994 außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, 21. Dezember 2001
STADT WASSERBURG A. INN

Dr. Geiger
1. Bürgermeister

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 21.12.2001. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus der jeweiligen Änderungssatzung.

Anlage
zu § 11 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der
Stadt Wasserburg a. Inn vom 21. Dezember 2001

Aufstellung der Abflussbeiwerte

Kategorie	Abflussbeiwert	Straßennamen
5	0,5	Abraham-Kern-Straße
6	0,3	Abraham-Megerle-Straße
6	0,3	Achatzstraße
0	0,0	Äußere Lohe
6	0,3	Ahornstraße
2	0,8	Alkorstraße
2	0,8	Am Aussichtsturm
5	0,5	Am Bräuwinkelberg
3	0,6	Am Burgfrieden
6	0,3	Am Fröschlinger
5	0,5	Am Gerblanger
6	0,3	Am Glasberg
7	0,4	Am Gries
6	0,3	Am Herder
5	0,5	Am Pulverturm
6	0,3	Am Wuhrbach
6	0,3	Am Ziegler
1	0,9	An der Stadtmauer
6	0,3	Anton-Dempff-Straße
6	0,3	Antoniusstraße
3	0,6	Anton-Woger-Straße
6	0,3	Attel
0	0,0	Attlerau
0	0,0	Au
1	0,9	Auf der Burg
5	0,5	Bachstelzenweg
1	0,9	Bäckerzeile
1	0,9	Bahnhofplatz
6	0,3	Bahnhofstraße
6	0,3	Benediktinerstraße
1	0,9	Berggasse
6	0,3	Bergweg
2	0,8	Bernd-Motzkus-Straße
1	0,9	Bruckgasse
2	0,8	Bruckmühlweg
6	0,3	Brunhuberstraße
6	0,3	Buchenstraße
5	0,5	Bürgermeister-Neumeier-Straße
7	0,4	Bürgermeister-Schmid-Straße
6	0,3	Bürgermeister-Schnepf-Straße
6	0,3	Bürgermeister-Winter-Straße
6	0,3	Burgstall
6	0,3	Dionys-Reithofer-Straße
6	0,3	Dr.-Fritz-Huber-Straße 1-71a, 73, 75
5	0,5	Dr.-Fritz-Huber-Straße 72, 74, 77-89
0	0,0	Ebrachholz
6	0,3	Ederholzweg
0	0,0	Edgarten
6	0,3	Eichenstraße
1	0,9	Eichhornweg

2	0,8	Eiselfinger Straße
6	0,3	Eisvogelweg
5	0,5	Elend
6	0,3	Elise-Kosak-Straße
5	0,5	Entenweg
6	0,3	Enzingerweg
6	0,3	Erlenstraße
6	0,3	Esbaumstraße
0	0,0	Ester
1	0,9	Färbergasse
0	0,0	Feldweg 1-3
3	0,6	Feldweg 5
5	0,5	Fichtenstraße
1	0,9	Fletzingergasse
6	0,3	Föhrenstraße
6	0,3	Forellenweg
6	0,3	Franz-Winkler-Straße
1	0,9	Frauengasse
1	0,9	Friedhofgasse
6	0,3	Friedrich-Ebert-Straße
8	0,4	Gabersee
6	0,3	Gartenstraße
5	0,5	Gebrüder-Troll-Straße
6	0,3	Georgstraße
1	0,9	Gerblgasse
0	0,0	Gern
5	0,5	Gimplberg
6	0,3	Grandlweg
0	0,0	Grenzweg
6	0,3	Gumpeltsheimerstraße
6	0,3	Hallgrafenstraße
0	0,0	Heberthal
6	0,3	Heilingbrunnerstraße
1	0,9	Heisererplatz
2	0,8	Herderstraße
5	0,5	Hermann-Schlittgen-Straße
1	0,9	Herrengasse
4	0,6	Heubergstraße
1	0,9	Hinter den Mauern
6	0,3	Hochgarten
6	0,3	Hochriesstraße
6	0,3	Höckmairstraße
1	0,9	Hofstatt
6	0,3	Holzhofweg
1	0,9	Im Hag
0	0,0	Innere Lohe
6	0,3	Innhöhe
6	0,3	Innwerkstraße
1	0,9	Josef-Kirmayer-Straße
5	0,5	Josef-Pilartz-Straße
6	0,3	Kampenwandstraße
6	0,3	Kanalweg
5	0,5	Karl-Wähmann-Straße
6	0,3	Kapuzinerweg
1	0,9	Kaspar-Aiblinger-Platz

6	0,3	Kastanienstraße
6	0,3	Käthe-Braun-Weg
6	0,3	Kellerbergweg
2	0,8	Kellerstraße
5	0,5	Kiebitzweg
6	0,3	Kiefernstraße
1	0,9	Kirchhofplatz
5	0,5	Klaus-Honauer-Straße
6	0,3	Klosterweg 1-21
7	0,4	Klosterweg 2
1	0,9	Knoppermühlweg
0	0,0	Kobl
6	0,3	Köbingerbergstraße
6	0,3	Kormoranweg
0	0,0	Kornberg
7	0,4	Krankenhausstraße
0	0,0	Kroit
6	0,3	Kroiter Straße
6	0,3	Landschaftsweg
6	0,3	Landwehrstraße
0	0,0	Langwied
0	0,0	Langwiederberg
1	0,9	Ledererzeile
0	0,0	Limburg
6	0,3	Lindenstraße
1	0,9	Marienplatz
1	0,9	Max-Emanuel-Platz
2	0,8	Megglestraße
4	0,6	Möwenweg
6	0,3	Mozartstraße
6	0,3	Münchner Straße 1, 2, 3, 5, 8, 10, 12, 14-30
2	0,8	Münchner Straße 6, 7, 9, 11
3	0,6	Münchner Straße 13
1	0,9	Nagelschmidgasse
0	0,0	Neudecker Straße
1	0,9	Neustraße
6	0,3	Nordstraße
1	0,9	Obere Innstraße
0	0,0	Odelshamer Straße
6	0,3	Osterholzweg
0	0,0	Osterwies
6	0,3	Otto-Geigenberger-Weg
1	0,9	Palmanostraße
6	0,3	Peter-Scher-Weg
6	0,3	Pfarrer-Neumair-Straße
6	0,3	Pfeffingerweg
6	0,3	Ponschabastraße
1	0,9	Postgasse
3	0,6	Priener Straße
5	0,5	Reiherweg
0	0,0	Reisach
6	0,3	Riedener Weg
6	0,3	Ringelnatzweg
2	0,8	Rosenheimer Straße
6	0,3	Rottmoos
1	0,9	Salzburger Straße 1, 2
2	0,8	Salzburger Straße 3-11
6	0,3	Salzburger Straße 12-50
1	0,9	Salzsenderzeile
6	0,3	St.-Bruder-Konrad-Straße
1	0,9	Sedlmeiergasse
0	0,0	Seefeld
6	0,3	Seestraße
6	0,3	Seewieser Straße
6	0,3	Siedlung am Dobl

6	0,3	Surauerstraße
6	0,3	Schiffsmühlenweg
1	0,9	Schlachthausstraße
0	0,0	Schließlederweg
2	0,8	Schmerbeckstraße
6	0,3	Schmiedwiese
1	0,9	Schmidzeile
6	0,3	Schopperstattweg
1	0,9	Schustergasse
5	0,5	Schwanenweg
6	0,3	Stadler Garten 1, 4
7	0,4	Stadler Garten 2
3	0,6	Staudhamer Feld
5	0,5	Steinmühlweg
2	0,8	Tegernau
1	0,9	Tränkgasse
1	0,9	Überfuhrstraße
6	0,3	Ulmenstraße
6	0,3	Unterauerweg
6	0,3	Unter der Schanz
6	0,3	Untere Innstraße
0	0,0	Urfarn
0	0,0	Viehhausen
6	0,3	Waldweg
6	0,3	Watzmannstraße
1	0,9	Weberzipfel
6	0,3	Weidenstraße
6	0,3	Weiberweg
0	0,0	Weikertsham
6	0,3	Wendelsteinstraße
6	0,3	Willi-Ernst-Ring
6	0,3	Wuhrweg
6	0,3	Zainingerstraße
6	0,3	Zettlweg
6	0,3	Ziehweg
1	0,9	Zirnweg